820

- (1) Das Präsidium bestimmt die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse.
- (2) Im Zusammenwirken mit den Vorsitzenden der Fraktionen bereitet das Präsidium die Vorschläge für die Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse vor. Die Zusammensetzung bedarf der Bestätigung durch die Volkskammer.
- (3) Für die Ausschußmitglieder können durch ihre Fraktionen allgemein oder für bestimmte Beratungsgegenstände Vertreter benannt werden. Die Vertreter nehmen an den Sitzungen anstelle der Ausschußmitglieder mit deren Rechten und Pflichten teil. Die Benennung der Vertreter effolgt durch Mitteilung an den Vorsitzenden des Ausschusses
- (4) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Die Ausschüsse haben nicht die Befugnis, die Rechte der Volkskammer selbständig wahrzunehmen. Über die Ergebnisse ihrer Arbeit haben sie der Volkskammer Bericht zu erstatten.

§ 2 1

- (1) Jeder Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden, einen oder mehrere Stellvertreter und den Schriftführer. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidium mitzuteilen. Für den Justizausschuß gilt Art. 132 der Verfassung.
- (2) Ein Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

 4